



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Bestellung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2014	42
Bürgerbefragung zur Wiederherstellung des Jenaer Eichplatzes	42
Ausnahmeregelung Wochenmarkt	43
Umsetzung des Beschlusses "Wohnen in Jena" - Maßnahmen zur Unterstützung des Wohnungsbaus in Jena	43
Jahresabschluss 2012 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)	43

Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Jena über die Zulässigkeit der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt auf nicht gewerblich genutzten Flächen	44
Hinweise zum Übertritt an Regelschulen, allgemein bildende Gymnasien, Gesamtschulen und die beruflichen Gymnasien	45
Bekanntmachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft (2013) Jenaprießnitz/ Wogau	46
Ausschusssitzungen	46
Tagesordnung der 52. Sitzung des Stadtrates Jena	46

Öffentliche Ausschreibungen

Erneuerung der Susanne-Bohl-Straße in Jena Lobeda-Altstadt	47
Grundstück an der Emil-Wölk-Straße zur Bebauung	47
Verkauf eines Grundstücks an der Naumburger Straße	47

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 13. Februar 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Februar 2014)

Beschlüsse des Stadtrates

Bestellung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2014

- beschl. am 29.01.2014; Beschl.-Nr. 14/2399-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena bestellt den Fachdienstleiter Bürger- und Familienservice, Herrn Olaf Schroth, als Gemeindegewahlleiter für die Kommunalwahlen 2014.

002 Der Stadtrat der Stadt Jena bestellt die Mitarbeiterin des Fachdienstes Recht, Frau Melanie Pesch, zur stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin für die Kommunalwahlen 2014.

Begründung:

Nach § 4 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) beruft der Stadtrat den Oberbürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters.

Der Fachdienstleiter Bürger- und Familienservice, Herr Olaf Schroth, war bereits Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2006 und 2009. Der Großteil der Wahlvorbereitungen wird durch den Fachdienst Bürger- und Familienservice koordiniert. Dessen Leiter soll daher auch zum Gemeindegewahlleiter ernannt werden.

Die Mitarbeiterin des Fachdienstes Recht, Frau Melanie Pesch, hat bereits die Kommunalwahlen 2006 und 2009 juristisch begleitet. Ihr soll daher auch für 2014 die stellvertretende Wahlleitung übertragen werden.

Bürgerbefragung zur Wiederherstellung des Jenaer Eichplatzes

- beschl. am 29.01.2014; Beschl.-Nr. 14/2409-BV

001 Die Stadt Jena führt eine Bürgerbefragung mit folgender Fragestellung durch:

„Im Verfahren zur Wiederbebauung des Eichplatzes haben sich OFB und jenawohnen mit ihrem gemeinsamen Konzept durchgesetzt.

Soll dieses Konzept von OFB und jenawohnen – so wie in der Informations-broschüre beschrieben – umgesetzt werden?“

Die Frage kann mit ja oder nein beantwortet werden.

002 Die Befragung wird schriftlich durchgeführt. Als Unterlagen werden ausgereicht:

- ein Anschreiben
- ein Befragungszettel
- ein Rückumschlag
- Informationsmaterial zum Projekt von OFB und jenawohnen

Die Unterlagen werden ab 10. März 2014 verschickt. Der Befragungszettel muss im Rückumschlag bis zum 31.03.2014 bei der Stadtverwaltung Jena vorliegen, um

als gültige Stimmabgabe gewertet zu werden.

003 Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten nach Kommunalwahlgesetz und Jugendliche ab 16 Jahren, die zum 29.01.2014 mindestens drei Monate gemeldet waren.

004 Die erforderlichen Haushaltsmittel von 170.000 € werden überplanmäßig im Produkt 1212 (Wahlen und sonstige Abstimmungen) bereit gestellt. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Budgetübertragung aus 2013.

Begründung:

Die Bebauung der innerstädtischen Brache am Jenaer Eichplatz bewegt seit Anfang der 1990er Jahre Bürgerschaft, Kommunalpolitik und Verwaltung gleichermaßen. Seit 2011 wurde durch die Überarbeitung des Bebauungsplans und die Auslobung der zu überbauenden Teilgrundstücke die Grundlage geschaffen, um Bauherren für eine Bebauung des Areals zu finden.

Der Stadtrat hat am 04.12.2013 die Bietergemeinschaft von OFB und jenawohnen benannt, um nach der Schaffung des erforderlichen Baurechts ihr im Auslobungsverfahren vorgestelltes Projekt umzusetzen. Doch ist es Absicht des Stadtrats, vor Vollzug des Kaufvertrags und der Auslegung und Abwägung des Bebauungsplans Bürgerinnen und Bürger zum vorliegenden Projekt zu befragen.

Daher hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.11.2013 den Oberbürgermeister aufgefordert, Möglichkeiten eines Bürgervotums zur Wiederherstellung des Eichplatzes vorzustellen (13/2381-BV). Erste Überlegungen dazu wurden mit der Berichtsvorlage 13/2383-BE am 04.12.2013 zusammengefasst und sind auf grundsätzliche Zustimmung in der Debatte gestoßen.

In der Folge wurden am 08.01.2014 zwischen Vertretern der Verwaltung und Vertretern des Eichplatz-Moratoriums die wesentlichen Elemente einer entsprechenden Bürgerbefragung nach § 21 der Hauptsatzung der Stadt Jena abgestimmt (vgl. Anlage 1).

Keine Einigung konnte zu folgenden Punkten erzielt werden:

1. Ziel der Befragung ist eine hohe Beteiligung sowie ein eindeutiges Ergebnis. Daher wird der Anregung nicht gefolgt, über die unter 001 genannte Fragestellung hinaus weitere Fragen zu ergänzen.

2. Auch die vorgeschlagene Erweiterung der Stimmberechtigten um die Gruppe der Sechzehnjährigen und Siebzehnjährigen wird nicht übernommen, sondern dem Stadtrat die Orientierung am Kommunalwahlrecht vorgeschlagen.

Aufgrund des gesteigerten Informationsbedarfes wird mit der Versendung der Abstimmungsunterlagen Informationsmaterial versandt. Bei der Erstellung des Informationsmaterials werden die Vertreter des Eichplatz-Moratoriums mit einbezogen.

Die Koordinierung und Umsetzung der Befragung sowie die Auswertung erfolgt durch das Dezernat 2 (Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice).

Vertreter des Moratoriums und der Verwaltung waren sich

in der Einschätzung einig, dass zumindest 20 % der Stimmberechtigten an der Befragung teilnehmen müssten, um ein politisch belastbares Ergebnis abzubilden (Quorum).

Es werden ca. 85.000 Personen befragt. Die Erstellung der entsprechenden Anzahl von Unterlagen und Porto werden pro Wahlberechtigtem ca. 2,00 € erfordern. Hinzu kommt das Rückporto für die eingereichten Abstimmungsumschläge, so dass mit Aufwendungen in Höhe von maximal 200.000 € zu rechnen ist.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Ausnahmeregelung Wochenmarkt

- beschl. am 05.12.2013; Beschl.-Nr. 13/2384-BV

Der Wochenmarkt findet unter Ausnahme des § 13 der Marktsatzung am 23.12.2013 in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr auf der Ausweichfläche aufgrund der Veranstaltung gemäß § 20 der Marktsatzung auf der Johannisstraße und Kirchplatz statt.

Umsetzung des Beschlusses "Wohnen in Jena" - Maßnahmen zur Unterstützung des Wohnungsbaus in Jena

- beschl. am 05.12.2013; Beschl.-Nr. 13/2327-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2011 „Wohnen in Jena“ (11/1061-BV) umzusetzen.

- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in Jena in den nächsten 5 Jahren jährlich ca. 50 Wohneinheiten des sozialen Wohnungsbaus neu errichtet werden (**004 der BV von 2011**), Ausgangszeitraum ist 2012.

- Dem Stadtrat sind die finanziellen Auswirkungen, die eine Beibehaltung der Belegungs- und Mietpreisbindung auf dem Niveau des Jahres 2011 beinhalten, bis Dezember 2013 nachzureichen (**004 der BV von 2011**).

- Der Oberbürgermeister wird erneut aufgefordert, Verhandlungen mit den umliegenden Gebietskörperschaften aufzunehmen, um das Ziel von Kooperationsvereinbarungen auf dem Gebiet des Wohnungsbaus und der gemeinsamen Vermarktung von Wohnraum zu erreichen (**007 der BV von 2011**).

- Der Oberbürgermeister wird weiterhin aufgefordert, eine städtische Initiative zur barrierefreien und altersgerechten Sanierung von Wohnungen und öffentlichen Gebäuden einzuleiten (**009 der BV von 2011**).

Beschlusspunkt 001 – mehrheitlich abgelehnt

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, folgende Maßnahmen zur Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus in Jena zu prüfen und die Ergebnisse dem Stadtrat im Januar 2014 zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Zur Verbesserung der Wohnraumsituation in Jena schreibt die Stadt Grundstücke vorrangig für den sozialen Mietwohnungsbau sowie für

Wohnungsgesellschaften und Bauherren aus, die den Bau von Wohnungen im niedrigen Preissegment oder von Wohnungen mit moderaten Mieten für Familien mit Kindern anbieten..

2. Es wird geprüft, ob zur Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus städtische Förderprogramme oder ein städtischer Wohnungsbaufonds eingerichtet werden können.

3. Die Stadt Jena prüft die städtischen Fördermöglichkeiten für den Wohnungsbau durch Bauherrengemeinschaften.

4. Die Stadt prüft die Möglichkeiten zum Erhalt bzw. zur Erweiterung von belegungsgebundenem Wohnraum

Beschlusspunkt 002 – mehrheitlich abgelehnt

003 Die Stadt Jena stellt an das Land den Antrag auf Erlass einer Mietpreisbremse für die Kommune.

Begründung:

Aus den aktuellen Übersichten über den Jenaer Wohnungsmarkt und dem beschlossenen Mietspiegel wird deutlich, dass Maßnahmen zur Erweiterung des Wohnungsangebotes eingeleitet werden müssen. Das betrifft besonders das Angebot im niedrigpreisigen und mittleren Preissegment.

Sowohl bei der Beantwortung der Großen Anfrage zum Wohnen in Jena als auch aus der Berichtsvorlage zum Wohnen in Jena 13/2244 BE wurde ersichtlich, dass ein Teil des oben genannten Beschlusses nicht umgesetzt wurde.

Jahresabschluss 2012 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 05.12.2013; Beschl.-Nr. 13/2361-BV

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 46. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 28.10.2013 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

001 Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss beträgt 62.322,76 €. Der aus dem Jahresüberschuss, dem Gewinnvortrag des Vorjahres sowie der Gewinnverwendung des Vorjahres entstehende Bilanzgewinn 2012 in Höhe von 109.835,47 € wird bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 vorab in Höhe von 50.000 € in die Gewinnrücklage eingestellt.

003 Dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Randolf Margull, wird Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist aktuell mit 63,29 % an der Gesellschaft beteiligt.

Der vorliegende Jahresabschluss 2012 wurde durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Doreen Gürtzsch, geprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren u. a. die Bewertung des Sachanlagevermögens, der liquiden Mittel und des

Eigenkapitals sowie Plausibilität der Angaben im Lagebericht und das prozessbezogene interne Kontrollsystem.

Die **Prüfung** hat zu **keinen Einwendungen** geführt, der Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Bestandsgefährdende Tatsachen wurden nicht festgestellt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geordnet.

Der TIP schließt das Geschäftsjahr 2012 mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **62.322,76 €** (Vorjahr: **105.405,28 €**) ab. Der Jahresüberschuss sowie der Gewinnvortrag des Vorjahres lassen einen Bilanzgewinn 2012 in Höhe von 109.835,47 € entstehen.

Im Wirtschaftsplan 2012 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 20,7 T€ prognostiziert.

Wie schon in den Vorjahren, ist damit die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft durch einen weitaus positiveren „Ist-Zustand“ gegenüber den Planvorgaben gekennzeichnet.

Die Umsatzerlöse liegen mit 908 T€ ca. 100 T€ unter dem Planwert und unter dem Vorjahreswert (1.028 T€ - Projekterträge). Die Auslastung war stabil (nahezu 100 %). Die sonstigen Erträge lagen auf Vorjahresniveau. Weil sich die Bewilligung von Fördermitteln für die Finanzierung laufender Projekte in 2012 verzögerte, mussten weiterlaufende Projektkosten für einen Zeitraum von 3 Monaten aus Projektrücklagen des Jahres 2011 finanziert werden.

Die Personalkosten (392 T€; Vorjahr 318 T€) beinhalten in 2012 außerplanmäßige Neueinstellungen für projektbezogene Beschäftigungen. Im Plan waren noch 321 T€ ausgewiesen. Damit erhöhte sich die Anzahl der Beschäftigten auf 9 (6 Vollzeit/3 Teilzeit).

Der Rückgang der sonstigen Aufwendungen (374 T€) im Vergleich zum Vorjahr (505 T€) korrespondiert im Wesentlichen mit den Umsatzerlösen und Personalkosten im Rahmen des Rückganges der Projektstätigkeit.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (97 T€) liegt unter dem des Vorjahres (158 T€).

Bilanzseitig ist das Anlagevermögen unter 70 %iger Zurechnung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse vollständig durch das Eigenkapital gedeckt, in jedem Fall ist das langfristige Vermögen durch langfristiges Kapital gedeckt.

Das Anlagevermögen hat sich durch planmäßige Abschreibungen verringert.

Die Verbindlichkeiten sind stichtagsbedingt leicht gestiegen.

Der Cash flow ist durch den Gewinn im Berichtsjahr positiv. Der entsprechende Mittelzufluss lag jedoch leicht unter dem Abfluss (Investitionen).

Der Finanzmittelbestand hat sich entsprechend um 10 T€ verringert.

Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gesichert.

Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt der Gewerbesteuerpflicht.

Die Geschäftsführung geht auch weiterhin von einer guten Geschäftsentwicklung aus. Die derzeit solide Ausstattung ermöglicht dabei einen stabilen Fortbestand. Zur Unterstützung der weiteren Entwicklung wäre eine maßvolle Ausweitung der vermietbaren Flächen für junge Unternehmen sinnvoll. Von besonderer Bedeutung im Prozess der Generierung und Ansiedlung technologieorientierter Unternehmensgründungen sind die Förderungen von Land und Bund.

Für 2013 und 2014 steht der mit knapp 90 % geförderte Ausbau des 2. Standortes der Gesellschaft bevor. Die Baugenehmigung wurde Ende des Jahres erteilt. Diese war Voraussetzung für die Ausschreibung zur Vergabe der Planungsleistungen.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Besonderheiten.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Geschäftsführer die Entlastung zu verweigern.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2012, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können in der Zeit vom 03.03. bis 14.03.2014 jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.00 Uhr bei der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP), Wildenbruchstraße 15, 07745 Jena, Geschäftsstelle, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Jena über die Zulässigkeit der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt auf nicht gewerblich genutzten Flächen

Aufgrund § 4 (1) der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - ThürPflanzAbfV) vom 02. März 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2010 dürfen ausnahmsweise pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen an den Tagen verbrannt werden, die hierfür bestimmt sind. Gemäß dieser Verfügung wird das Verbrennen pflanzlicher Abfälle für das Gebiet der Stadt Jena in folgender Weise geregelt:

1. Pflanzliche Abfälle dürfen im Zeitraum vom 15. bis 29. März 2014 jeweils von Montag bis Sonnabend in den unter Nr. 3 genannten Gemarkungen verbrannt werden.
2. Pflanzliche Abfälle sind solche Abfälle, welche ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung sowie der Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.
3. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche auf nicht gewerblich genutzten Flächen der Stadt Jena anfallen, ist in den Gemarkungen

- Münchenroda

- Remderoda
- Cospeda
- Isserstedt
- Lützeroda
- Vierzehnheiligen
- Krippendorf
- Closewitz
- Ilmnitz
- Maua
- Leutra

im vorgenannten Zeitraum zulässig.

4. Pflanzliche Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen,
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden,
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

5. Verbrannt werden darf nur trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt. Der Baum- und Strauchschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

6. Zum Anzünden und/oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmittel behandelte Hölzer benutzt werden. Das Verbrennen von Laub und Grasschnitt ist verboten.

7. Pflanzliche Abfälle, welche in den anderen Gemarkungen der Stadt Jena anfallen, sind fachgerecht durch Eigenverwertung einschließlich der mechanischen Vorbehandlung bzw. durch Nutzung der Biotonnen oder auf den Wertstoffhöfen der Verwertung zuzuführen.

8. Zum Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.

9. Beim Verbrennen ist darauf zu achten, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und dass keine Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Insbesondere sind Verkehrsbehinderungen angrenzender Straßen und Wege durch Funkenflug und Rauchentwicklung zu verhindern. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

10. Das Feuer ist von einer geeigneten, volljährigen Person ständig unter Kontrolle zu halten. Zur möglichen Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, womit die Brandstelle bei Gefahr unverzüglich abgelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle ist mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

11. Wer den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar

2012, in Verbindung mit § 8 ThürPflanzAbfV eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

12. Diese Allgemeinverfügung ist vom 15. März bis 29. März 2014 gültig.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012, angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruches gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden dürften.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder dem Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena einzulegen.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gera beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruches hergestellt wird.

ausgefertigt:
Jena, den 12.02.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweise zum Übertritt an Regelschulen, allgemein bildende Gymnasien, Gesamtschulen und die beruflichen Gymnasien

In der Thüringer Schulordnung (ThürSchO) für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule, aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule, sowie der Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschulen in ein Gymnasium übertreten können.

Voraussetzung für den Übertritt an ein Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§§ 125, 131 ThürSchO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung für den Übertritt:

Der Schüler hat im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.

2. der Klassenstufe 5 oder 6 der Regelschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.

3. in der Klassenstufe 10 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.

Schüler der Klassenstufe 10 müssen außerdem am Ende des Schuljahres den Realschulabschluss erreicht haben.

4. der Klassenstufe 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.

5. der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht.

Eine Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchO) findet für Schüler statt, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet wurden und nicht nach § 125 ThürSchO von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2013/2014 sind folgende Termine zu beachten:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren:
bis 31.01.2014

- Zeugnisternin für das erste Halbjahr 2013/2014:
14.02.2014

- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung
Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
bis 24.02.2014

- Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern:
bis 03.03.2014

Bekanntmachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft (2013) Jenaprießnitz/Wogau

am 24.01.2014

Es wurden die folgenden Beschlüsse jeweils mit doppelter Mehrheit angenommen:

Beschluss 01/2013:


„Wer damit einverstanden ist, dass auf der Grundlage der

vorgetragenen Berichte der Vorstand und der Kassierer für seine geleistete Arbeit im Berichtszeitraum entlastet werden soll, den bitte jetzt um das Handzeichen.“

Beschluss 02/2013

„Folgende Zahlungen werden festgelegt:

1. Eine Spende für die Rentnerweihnachtsfeier 2014 in Höhe von 250 €,
2. Teilweise Übernahme der Getränke der heutigen Versammlung.
- 3.

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
Am 25.02.2014, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende	

Tagesordnung der 52. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, 26.02.2014, um 17:00 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 52. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

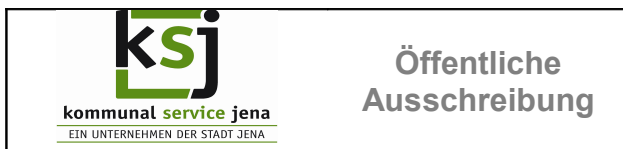
Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:15 Uhr):

3. Bestätigung der Niederschrift über die 50. Sitzung des Stadtrates am 04.12.2013 - öffentlicher Teil -
4. Bestätigung der Niederschrift über die 51. Sitzung des Stadtrates am 29.01.2014 - öffentlicher Teil -
5. Bürgerfragestunde
6. Fragestunde
7. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2012 des Optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena/Bestellung Abschlussprüfer Jahresabschluss 2013
8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Optimierten Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Aufstellung Gesamtabschluss der Stadt Jena/Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung einzelner Prüfungshandlungen für den Gesamtabschluss 2014
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Eröffnungsbilanz der Stadt Jena zum 01.01.2011 - Feststellung der Prüfung

11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena/Wahl des Abschlussprüfers 2013
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergütungssteuer in der Stadt Jena
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Optionsförderung Kassablanca Gleis 1 e.V. 2014-2016
14. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Umbau des Ernst-Abbe-Sportfeldes in ein reines Fußballstadion
15. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Bildung eines Fahrgastbeirates bei der Jenaer Nahverkehr GmbH
16. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Überarbeitung des Wirtschaftsplanes KIJ
17. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Monitoring 2013 - Bericht zur Umsetzung des Leitbildes Energie und Klimaschutz und Weiterführung des eea-Prozesses in der Stadt Jena
18. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Jena
19. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Kostenloses WLAN für die Stadt Jena

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, schreibt gemeinsam mit den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck GmbH folgende Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme auf der Internetseite des KSJ (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: **879436** öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Erneuerung der Susanne-Bohl-Straße in Jena Lobeda-Altstadt

Art des Vorhabens: Bauleistungen für Straßenbau, Leitungsbau, Landschaftsbau und Ingenieurbauwerke



Grundstück an der Emil-Wölk-Straße zur Bebauung mit einer Gemeinschaftsunterkunft

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ), bietet eine ca. 3.530 m² große Teilfläche des Grundstücks Emil-Wölk-Straße 11, Gemarkung Lobeda, Flur 5, Flurstück 561 zum Verkauf bzw. zur Vergabe eines Erbbaurechtes an.

Der Verkauf bzw. der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages ist an eine Bebauung mit einer Gemeinschaftsunterkunft für 80 Flüchtlinge und Asylsuchende gebunden, welche von der Stadt Jena (KIJ) zu einem marktgerechten Mietzins langfristig angemietet und betrieben werden soll.

Verkehrswert: 77.000 €
Planung und Realisierung des Bauvorhabens: ab 04/2014 bis 03/2015

Mietbeginn: 04/2015
Mietdauer: Festmietzeit zwölf Jahre mit Option zur einseitigen Verlängerung durch die Stadt Jena für fünf Jahre

Angebotsfrist: **31.03.2014**

detaillierte Informationen unter: www.kij.de oder www.jena.de



Verkauf eines Grundstücks an der Naumburger Straße mit der Verpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses mit sozialem Betreuungsangebot

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb KIJ, bietet ein ca. 6.950 m² großes Baugrundstück an der Naumburger Straße (ehemaliges Straßenbahndepot, Gemarkung Zwätzen, Flur 2, Flurstück 200/15 und eine Teilfläche des Flurstücks 200/16) zum Verkauf an.

Der Verkauf ist an die Verpflichtung zur Errichtung von mindestens 40 Wohnungen mit sozialem Betreuungsangebot auf einer Teilfläche gebunden.

Die Restfläche kann mit weiteren Gebäuden bebaut werden. Es gelten u.a. die bauplanungsrechtlichen Bestimmungen des § 34 BauGB.

Der Käufer muss neben dem Bebauungskonzept für das Gesamtgrundstück, die Gebäudegestaltung und Grundrissvorschläge für die sozial betreuten Wohnungen

sowie ein Konzept zur niederschweligen Betreuung der Bewohner vorlegen. Die Nettokaltmiete von mindestens 40 Wohnungen soll sich für 15 Jahre an den in der Stadt Jena jeweils geltenden Kosten der Unterkunft nach SGB II orientieren. Eine Belegungsbindung für diese Wohnungen soll in einem Kooperationsvertrag nach § 8 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz geregelt werden.

Das Wohnhaus mit sozialem Betreuungsangebot soll bis zum 30.06.2016 bezugsfertig errichtet werden. Die übrige Grundstücksfläche soll entsprechend des einzureichenden Bebauungskonzeptes bis Ende 2019 bebaut werden.

Mindestgebot: ca. 556.000 € (80 €/m²)

Angebotsfrist: **10.04.2014**

detaillierte Informationen unter: www.kij.de oder www.jena.de